

Luftreinhaltung in der Landwirtschaft

Das Umweltschutzgesetz (USG) besagt in Artikel 11, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

So beginnt die Erläuterung zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Der vorliegende Entwurf vom Februar 2020 sieht die Abdeckung von allen Güllelagern und die Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernden Verfahren zur Ausbringung von Gülle vor. Ab dem Jahr 2022 sollen diese Änderungen in Kraft treten. Diese Vorgaben werden für Betriebe mit Direktzahlungen ein Bestandteil des ökologischen Leistungsnachweises.

Feste Abdeckungen werden beim Bau von Güllelager in fast allen Kantonen schon seit längerem als zwingende Voraussetzung vorgeschrieben. Neu soll diese Vorschrift auch für bestehende Güllelager gelten.

Als dauerhafte Abdeckung kommen feste Konstruktionen oder Schwimmfolien in Frage. Natürliche Schwimmschichten oder andere Abdeckungen, die ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, zum Beispiel beim Rühren, erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit nicht. Folgende Möglichkeiten zur Abdeckung sind anerkannt und in der Praxis verbreitet:

- Spannbeton-Hohldeckenelemente
- Ortbeton
- Teilschwimmende Abdeckung (Schwimmfolie)
- «Zeltdach» aus Kunststoff
- Individuelle Holzabdeckung oder Stahlkonstruktion



Güllelager mit einer nachträglich erstellten Betonabdeckung.

Bild: Markus Bucheli

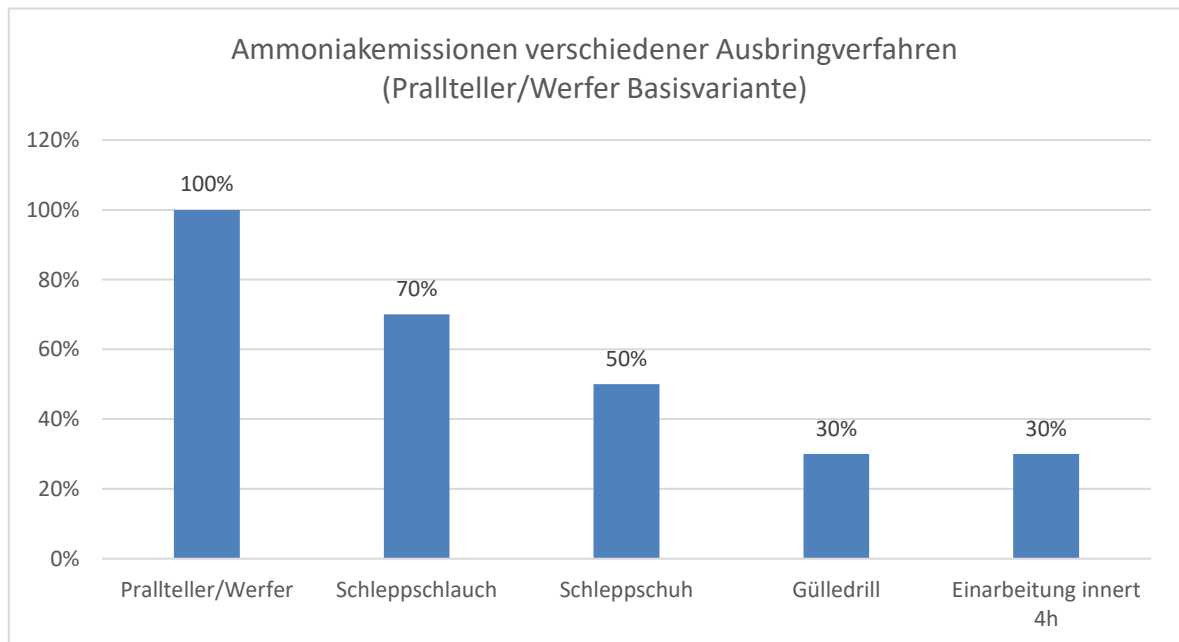
Bei allen Systemen ist darauf zu achten, dass Entlüftungsöffnungen nach den Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) vorgesehen werden. Die Öffnungen dürfen sechs Prozent der gesamten Oberfläche nicht übersteigen, um die Wirkung der Abdeckung nicht zu beeinträchtigen.

Um die Emissionen weiter zu reduzieren, müssen die Zu- und Ableitungen festmontiert werden und sind bis auf die Behältersohle zu führen. Für die Sanierung der Güllelager wird ab

dem Jahr 2022 im Entwurf eine Frist von sechs bis acht Jahren vorgegeben. Der Vollzug obliegt den Kantonen. Diesen ist es vorbehalten, eine raschere Umsetzung vorzusehen. Dies ist zum Beispiel im Kanton Luzern der Fall. Deshalb kann es auch bei der Frage zur Baubewilligungspflicht Unterschiede geben.

Emissionsmindernde Verfahren zur Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten reduzieren Ammoniakemissionen signifikant.

Der Einsatz von Schleppschräuchen und ähnlichen Verfahren wurde seit 2008 durch Ressourcenprogramme und die Ressourceneffizienzbeiträge finanziell gefördert und unterstützt. Diese Beitragsdauer wurde um die Jahre 2020 und 2021 verlängert. Ab dem Jahr 2022 sollen diese Verfahren bis zu einer Hangneigung von 18% grundsätzlich anzuwenden sein. Ebenfalls als emissionsmindernde Ausbringung anerkannt ist im Ackerbau die breitflächige Ausbringung mit nachfolgender Einarbeitung innerhalb weniger Stunden. Damit insbesondere kleine Betriebe nicht übermässig belastet werden, sollen Betriebe von der Einsatzpflicht befreit werden, wenn die Fläche mit einer Hangneigung bis 18 Prozent weniger als 3 Hektaren beträgt. Eine Präzisierung solcher Ausnahmen soll in den Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vorgenommen werden. Ob die Pflicht in der ganzen Schweiz umgesetzt wird, ist momentan unklar. Die politischen Diskussionen laufen in Bern.



Daten aus «Technische Parameter Model Agrammon» UNECE, Frick und Menzi

Situation im Kanton Luzern

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak (Massnahmenplan II) am 1. Juli 2020, müssen im Kanton Luzern alle Güllelager abgedeckt werden und der Einsatz von emissionsmindernde Verfahren zur Ausbringung von Gülle wird zur Pflicht, bis zu einer Hangneigung von 18%.

Verfahrensablauf Abdeckung

Die Lager werden nach Dringlichkeit angegangen. Je grösser die Oberfläche, umso höher sind die Emissionen. Schweinegülle emittiert deutlich mehr Ammoniak, als reine Rindergülle. Aus diesen Gründen wurde folgende Einteilung vorgenommen.

1. Priorität

Grosse offene Lager mit mehrheitlich Schweinegülle, mit einer Oberfläche von mehr als 140 m² Fläche (Durchmesser > 13.4 m).

Sanierungsfrist ab Verfügung 3 Jahre bis spätestens 2025

2. Priorität

Offene Lager mit mehrheitlich Schweinegülle mit einer Oberfläche von weniger als 140 m² Fläche. Offene Lager mit mehrheitlich Rindergülle mit mehr als 140 m².

Sanierungsfrist ab Verfügung 3 Jahre bis spätestens 2027

3. Priorität

Sanierung der übrigen offenen Güllelager.

Sanierungsfrist ab Verfügung 3 Jahre bis spätestens 2030

Die Dienststelle Umwelt und Energie (UWE) schreibt nach dieser Priorisierung ab Herbst 2020 die Betreiber dieser Güllelager an. Die ordentliche Sanierungsfrist ab der definitiven Verfügung, beträgt drei Jahre.

Der Artikel ist erschienen im «Aktiv info» Amrein Futtermühle vom Herbst 2020

Hohenrain, 28.10.2020

Kontakt

BBZN Hohenrain, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain

Markus Bucheli, 041 228 30 90, markus.bucheli@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch